



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

278

Wahlausschusssitzung

278

Bekanntmachung über die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Jena-West und Lichtenhain am 08. September 2013

278

Bekanntmachung der Stadt Jena über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013

279

Ausschusssitzungen

280

Öffentliche Ausschreibungen

280

Lieferung von Schulobst für 14 Jenaer Schulen

280

Lieferung von einem Fahrgestell mit Antrieb 4x2 und einem Absetzkipper-Aufbau

280

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: PIGMENTPOL Thüringen GmbH, Ernst-Abbe-Platz 5, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 22. August 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29. August 2013)

Öffentliche Bekanntmachungen

	Öffentliche Bekanntmachung Wahlausschusssitzung
<p>Am 10.09.2013, 17:00 Uhr, findet im Gebäude der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, Beratungsraum in der 2. Etage, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Jena-West und Lichtenhain am 08.09.2013 statt.</p> <p>Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 9 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz, § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Ortsteilbürgermeister Jena-West und Lichtenhain.</p> <p>Jena, den 22.08.2013 gez. Olaf Schroth Wahlleiter</p>	

Bekanntmachung über die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Jena-West und Lichtenhain am 08. September 2013

1. Am 08. September 2013 findet die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Jena-West und Lichtenhain von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Der Ortsteil Jena-West ist in sechs Stimmbezirke eingeteilt und für den Ortsteil Lichtenhain besteht ein Stimmbezirk. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes befindet sich im Raum 1_13 Löbdergraben 12, 07743 Jena. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in Jena-West wurden zwei Wahlvorschläge zugelassen. Es findet eine Verhältniswahl statt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Da bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters in Lichtenhain nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, findet in diesem Ortsteil Mehrheitswahl statt. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und

Beruf handschriftlich auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 08. September 2013 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Zum Ortsteilbürgermeister ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag, also am 22.09.2013, eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

Jena, den 22.08.2013

gez. Olaf Schroth
WAHLLEITER

Bekanntmachung der Stadt Jena über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Stadt Jena** wird in der Zeit **vom 02.09.2013 bis 06.09.2013** in der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Bürger- und Familienservice, Löbdergraben 12, 07743 Jena während der Öffnungszeiten Montag und Donnerstag von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 06.09.2013 bis 15.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Bürger- und Familienservice, Löbdergraben 12, Erdgeschoss, 07743 Jena Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 01.09.2013** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 194 Gera - Jena – Saale-Holzland-Kreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013, 15:00 Uhr) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Bürger- und Familienservice, Löbdergraben 12, Erdgeschoss, 07743 Jena mündlich, schriftlich oder elektronisch (www.jena.de/bundestagswahl) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugänglich ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl (21.09.2013), 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Bürger- und Familienservice, Löbdergraben 12, Erdgeschoss, 07743 Jena vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jena, den 22.08.2013

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)



**Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen**

Am **03.09.2013, 17:00 Uhr** findet im Beratungsraum des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena, Paradiesstraße 6, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **05.09.2013, 17:00 Uhr** findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, (TOP 8 ca. 17:30 Uhr Rathausdiele), die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
7. Protokollkontrolle
8. Planentwurfs- und Planauslegungsbeschluss zum 4. Entwurf für den Bebauungsplan "Eichplatz"
Ort: Rathausdiele zzgl. Ortsteilrat Jena-Zentrum & Werkausschuss KIJ
9. Visualisierung Eichplatzbebauung im Straßenraum
10. Realisierung Neugestaltung Gerätespielbereich Kinderspielplatz Paradies
11. Realisierung Neuanlage Kinderspielplatz Lichtenhain
12. Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Wj 05C/06 "Wohngebiet Fuchslöcher 2. BA 6. Erschließungsabschnitt" mit Übereignungsverpflichtungen von Grundstücken
13. Wohnen in Jena
14. Sachstand Inselplatz
15. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



**Öffentliche
Ausschreibung**

Auftraggeber:
Stadt Jena, FD Jugend und Bildung, Team Schulverwaltung,
Am Anger 13, 07743 Jena, E-Mail: schulverwaltung@jena.de

Vergabart: öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von Schulobst für 14 Jenaer Schulen

Aufteilung in Lose: -

Ausführungsfrist: ab Oktober 2013 bis Juli 2014

Für die Ausschreibungsunterlagen wird ein Entgelt von 5 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, BLZ: 83053030, Konto-Nr. 574 unter Benennung des Zahlungsgrundes „Schulobst“

einzu zahlen ist. Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem 02.09.2013, Mo. - Do. von 8 bis 16 Uhr im Sekretariat der Schulverwaltung (FD Jugend und Bildung) – Am Anger 13, Zi.2.19 – Hr. Vater erhältlich. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises per E-Mail über schulverwaltung@jena.de

Ablauf der Angebotsfrist: 17.09.2013, 08.00 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der oben angegebenen Stelle einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Die Zahlungsbedingungen sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- Gewerbezentralregisterauszug oder eine gleichwertige Auskunft des Herkunftslandes bei ausländischen Bietern;
- je eine Bescheinigung des Finanzamtes und bei lokalen Anbietern, der Stadtkasse (Gemeindesteuerkasse), dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen die Erteilung öffentlicher Aufträge bestehen. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, die nicht älter als acht Wochen sein darf;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, die nicht älter als sechs Monate sein darf;
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung;
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten 3 Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- Beschreibung des Angebotes

Bindefrist: 30.10.2013.

Eine Rückinformation nach § 19 Abs. 1 VOL/A erfolgt nur bei Vorlage eines entsprechenden Antrages. Das Angebot wurde nicht berücksichtigt, wenn zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.



**Öffentliche
Ausschreibung**

kommunal service jena
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunal Service Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.4.-2013 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Lieferung von einem Fahrgestell mit Antrieb 4x2 und einem Absetzkipper-Aufbau

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunal Service Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Kennziffer: 756528 veröffentlicht.